

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hainichen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert am 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 27. 09. 2006 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hainichen vom 22. August 2009, beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Bereitschaft

(1) Die Auslagenpauschale beträgt 12,00 Euro für denjenigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der bei Brand-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz-Einsätzen unmittelbar vor Ort im Einsatz war.

(2) Die Auslagenpauschale beträgt 3,00 Euro für denjenigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der zwar aufgrund des Einsatzrufes im Gerätehaus anwesend, aber nicht am Einsatzort eingesetzt war.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich nachstehende Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindefeuerwehrleiter	100,00 Euro
2. Ortswehrleiter Hainichen	60,00 Euro
3. Ortswehrleiter der Ortsteile	50,00 Euro
4. Gerätewart FFW Hainichen	35,00 Euro
5. Gerätewart der Ortsteile	25,00 Euro
6. Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters	50,00 Euro
7. Stellvertreter des Ortswehrleiters	30,00 Euro
8. Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.

(2) Funktionsträger, die in mehreren Funktionen tätig sind, steht jeweils die am höchsten eingestufte Entschädigung zu.

(3) Zur Durchführung von Lehrgängen in der Gemeindefeuerwehr Hainichen, entsprechend der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFeuVO) § 3 Abs. 2, wird nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung gezahlt.

1. für Ausbilder der Feuerwehr 10,00 Euro/Ausbildungsstunde
2. für Hilfsausbilder der Feuerwehr 5,00 Euro/Ausbildungsstunde

Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Nachweis der erforderlichen Qualifikation des Ausbilders.

Die Durchführung der Lehrgänge beschränkt sich ausschließlich auf den Bedarf der Gemeindefeuerwehr Hainichen.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die zur Finanzierung der Entschädigung notwendigen Mittel werden im Haushalt geplant und daraus bezahlt.

(2) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt monatlich per Überweisung.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5

Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtlich Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 Stufe 1 TVöD. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 12. Oktober 2009 in Kraft.